

EINLEITUNG

Diese Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen Acorn den Affiliate ernennt.

Es wird Folgendes vereinbart:

1 Definitionen und Auslegung

1.1 In dieser Vereinbarung gilt Folgendes, sofern sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt:

Acorn	bezeichnet die Acorn Treppenlifte GmbH mit Sitz in der Erkrather Straße 234b, 40233 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 737982.
Affiliate	bezeichnet den Affiliate, der auf der „Affiliate-Informationseite“ im Affiliate-Portal genannt wird.
Affiliate-Portal	bezeichnet die Website des Acorn Affiliate-Programms unter de.acornaffiliate.com .
Geschäftstag	bezeichnet jeden Tag außer Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag.
Beginndatum	bezeichnet das Datum der Registrierung des Affiliates im Affiliate-Portal.
Vertrauliche Informationen	hat die Bedeutung, die in Klausel 11.1 näher definiert ist.
Vertrag	bezeichnet einen Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, der zwischen Acorn und einem Interessenten infolge einer Vermittlung zustande kommt.
Kontrolle	bedeutet den wirtschaftlichen Besitz von mehr als 50 % des ausgegebenen Aktienkapitals eines Unternehmens oder die rechtliche Befugnis, die Geschäftsleitung des Unternehmens zu bestimmen. Die Begriffe „Kontrolliert“, „kontrollierend“ und „unter gemeinsamer Kontrolle“ sind entsprechend auszulegen.

Provision (Vergütung)	bezeichnet die gemäß 0 berechnete und nach Klausel 6 zahlbare Summe.
Vermittlung	bezeichnet die Übermittlung der Kontaktdaten eines potenziellen Kunden durch den Affiliate an Acorn gemäß den Vorgaben in Anlage 1. Die Begriffe „vermitteln“ und „vermittelt“ sind entsprechend auszulegen.
Vermittlungszeitraum	bezeichnet für jeden potenziellen Kunden den Zeitraum, der an dem Tag beginnt, an dem Acorn die Vermittlung gemäß Klausel 5.2.4 annimmt, und 365 Tage nach diesem Datum endet.
Preis	bezeichnet den vollständigen Bruttopreis, der im Rahmen eines Vertrags in Rechnung gestellt wird.
Potenzieller Kunde	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die zuvor kein Kunde von Acorn war oder mit Acorn keine vorherigen Verhandlungen über den Erwerb der Dienstleistungen geführt hat.
Vertreter	hat die Bedeutung gemäß Klausel 11.2.1.
Geschütztes geistiges Eigentum	bezeichnet jegliches geistiges Eigentum, das Acorn besitzt oder verwendet.
Dienstleistungen	bezeichnet die in 0 dieses Vertrags aufgelisteten Dienstleistungen.
Laufzeit	hat die in Klausel 2 festgelegte Bedeutung.
Verkaufsbedingungen	bezeichnet Acorns Standardbedingungen für den Verkauf der Dienstleistungen, wie von Acorn gelegentlich geändert oder aktualisiert.

1.2 In dieser Vereinbarung gilt:

- 1.2.1 Ein Verweis auf diese Vereinbarung umfasst auch sämtliche Anhänge zu dieser Vereinbarung.
- 1.2.2 Das Inhaltsverzeichnis, der Einleitungsabschnitt sowie sämtliche Klausel-, Anlagen- oder sonstigen Überschriften in dieser Vereinbarung dienen ausschließlich der

Übersichtlichkeit und haben keinerlei Auswirkungen auf die Auslegung dieser Vereinbarung.

- 1.2.3 Ein Verweis auf eine „Partei“ umfasst deren gesetzliche Vertreter, Rechtsnachfolger und zulässige Rechtsnachfolger.
- 1.2.4 Ein Verweis auf eine „Person“ umfasst natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen (unabhängig davon, ob diese eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht), einschließlich deren gesetzlicher Vertreter, Rechtsnachfolger und zulässiger Rechtsnachfolger.
- 1.2.5 Ein Verweis auf ein „Unternehmen“ umfasst jede Gesellschaft, Kapitalgesellschaft oder sonstige juristische Person, unabhängig davon, wo und auf welche Weise diese gegründet oder eingetragen wurde.
- 1.2.6 Ein Verweis auf ein Geschlecht schließt sämtliche anderen Geschlechter mit ein.
- 1.2.7 Wörter, die im Singular stehen, umfassen auch den Plural, und umgekehrt.
- 1.2.8 Wörter wie „einschließlich“, „beinhaltet“, „insbesondere“ oder ähnliche Ausdrücke sind ausschließlich beispielhaft und schränken die Bedeutung der davorstehenden Wörter, Begriffe oder Beschreibungen nicht ein.
- 1.2.9 Ein Verweis auf „schriftlich“ oder „Schriftform“ umfasst jegliche Methode, mit der Wörter in einer lesbaren und dauerhaft reproduzierbaren Form wiedergegeben werden können.
- 1.2.10 Unbeschadet der Bestimmungen in 0 bezieht sich jeder Verweis auf Gesetze oder gesetzliche Vorschriften stets auf deren jeweils gültige Fassung, einschließlich jeglicher Änderung, Erweiterung, Neufassung oder Konsolidierung.

2 Beginn und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum Beginndatum in Kraft und bleibt uneingeschränkt wirksam, bis sie gemäß Klausel 10 oder Klausel 17 beendet wird.

3 Ernennung und Umfang

- 3.1 Acorn ernennt den Affiliate während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf nicht-exklusiver Basis dazu, Vermittlungen gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung vorzunehmen, und der Affiliate nimmt diese Ernennung hiermit an.
 - 3.2 Acorn behält sich ausdrücklich das Recht vor, während der Laufzeit weitere Personen als Vermittler für die Dienstleistungen zu ernennen.
 - 3.3 Der Affiliate besitzt keinerlei Befugnis:
 - 3.3.1 Bestellungen von potenziellen Kunden oder sonstigen Personen oder Unternehmen im Namen von Acorn entgegenzunehmen; oder
 - 3.3.2 im Namen von Acorn Verträge über den Verkauf der Dienstleistungen mit Personen oder Unternehmen, einschließlich der potenziellen Kunden, einzugehen oder abzuschließen.
-

4 Rechte und Pflichten des Affiliates

- 4.1 Der Affiliate verpflichtet sich während der Laufzeit:
 - 4.1.1 Vermittlungen durchzuführen;
 - 4.1.2 seine geschäftlichen Aktivitäten gemäß höchsten geschäftlichen Standards durchzuführen und keine Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, die sich negativ auf die Integrität oder den guten Ruf von Acorn auswirken könnten;
 - 4.1.3 angemessene Aufzeichnungen über Vermittlungen und potenzielle Kunden zu führen und Acorn auf Anfrage Namen und Kontaktdaten der potenziellen Kunden sowie Kopien der entsprechenden Korrespondenz zur Verfügung zu stellen;
 - 4.1.4 Acorn für Konsultationen und Beratungen in Bezug auf potenzielle Kunden und Vermittlungen allgemein zur Verfügung zu stehen;
 - 4.1.5 gewissenhaft und nach Treu und Glauben gegenüber Acorn und den potenziellen Kunden zu handeln;
 - 4.1.6 den guten Ruf von Acorn zu fördern;
 - 4.1.7 gegenüber sämtlichen potenziellen Kunden und Dritten klarzustellen, dass der Affiliate nur in dem Rahmen für Acorn tätig ist, wie in dieser Vereinbarung vorgesehen;

- 4.1.8 dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Angaben zu Acorns Preisen oder Verkaufsbedingungen korrekt sind und stets den aktuellsten von Acorn mitgeteilten Preisen und Verkaufsbedingungen entsprechen;
 - 4.1.9 die folgenden Regelungen einzuhalten:
 - (a) alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Regelungen, regulatorischen Vorgaben und Branchenrichtlinien einzuhalten; sowie
 - (b) alle von Acorn von Zeit zu Zeit festgelegten internen Richtlinien, Vorgaben und Anweisungen einzuhalten;
 - 4.1.10 sämtliche erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und andere Autorisierungen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung erforderlich sind;
 - 4.1.11 Acorn unverzüglich sämtliche relevanten Informationen mitzuteilen, die ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bekannt werden oder zur Verfügung stehen.
 - 4.2 Der Affiliate darf während der Laufzeit insbesondere nicht:
 - 4.2.1 sich als Acorn ausgeben oder Acorn anderweitig nachahmen;
 - 4.2.2 die Kreditwürdigkeit von Acorn belasten;
 - 4.2.3 zulassen, dass seine eigenen Interessen mit denen von Acorn kollidieren;
 - 4.2.4 an Verhandlungen zwischen Acorn und potenziellen Kunden teilnehmen;
 - 4.2.5 Vergleiche oder Einigungen mit potenziellen Kunden schließen;
 - 4.2.6 Verpflichtungen im Namen von Acorn eingehen, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung erlaubt ist oder Acorn zuvor schriftlich zugestimmt hat;
 - 4.2.7 ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Acorn Aussagen treffen oder Zusicherungen und Garantien bezüglich der Dienstleistungen abgeben;
 - 4.2.8 im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Werbematerialien verwenden, die nicht ausdrücklich von Acorn bereitgestellt oder genehmigt wurden und nicht über das Affiliate-Portal verfügbar sind;
 - 4.2.9 geheime Einkünfte, Gewinne oder andere Vorteile im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erzielen, annehmen oder gewähren;
 - 4.2.10 Handlungen vornehmen oder unterlassen, die den Ruf oder das Ansehen von Acorn beeinträchtigen könnten.
-

5 Rechte und Pflichten von Acorn

- 5.1 Während der Laufzeit verpflichtet sich Acorn, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um:
- 5.1.1 dem Affiliate über das Affiliate-Portal Verkaufs- und Marketingmaterialien bereitzustellen, sofern Acorn dies für angemessen erachtet;
 - 5.1.2 den Affiliate über alle wesentlichen oder relevanten Änderungen der Dienstleistungen, Preise oder Verkaufsbedingungen rechtzeitig zu informieren;
 - 5.1.3 gegenüber dem Affiliate nach Treu und Glauben zu handeln; und
 - 5.1.4 dem Affiliate diejenigen Informationen bereitzustellen, die dieser vernünftigerweise benötigt, um seinen Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung nachkommen zu können.
- 5.2 Acorn darf eine Vermittlung ablehnen, wenn:
- 5.2.1 der potenzielle Kunde bereits in Acorns Datenbank erfasst ist;
 - 5.2.2 Acorn bereits eine Anfrage vom potenziellen Kunden erhalten hat, die weniger als 365 Tage alt ist, oder innerhalb der letzten 365 Tage ein Aufmaß bei diesem durchgeführt wurde;
 - 5.2.3 der potenzielle Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Vermittlung nicht kontaktiert werden kann oder kein Interesse am Erwerb eines Treppenlifts hat;
 - 5.2.4 die Vermittlung durch den Affiliate unvollständig ist und somit die Anforderungen gemäß Anlage 1 nicht vollständig erfüllt wurden.
- 5.3 Acorn ist jederzeit berechtigt:
- 5.3.1 die Dienstleistungen ganz oder teilweise hinzuzufügen oder einzustellen;
 - 5.3.2 die Preise oder Spezifikationen der Dienstleistungen zu ändern; oder
 - 5.3.3 die in Anlage 1 festgelegten kommerziellen Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Affiliate unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen zu ändern.

6 Vergütung und Kosten

- 6.1 Acorn zahlt dem Affiliate eine Vergütung unter folgenden Voraussetzungen:
- 6.1.1 der potenzielle Kunde wurde:
 - (a) durch den Affiliate vermittelt und

- (b) von Acorn akzeptiert;
 - 6.1.2 der Vertrag wurde vorbehaltlos sowohl von Acorn als auch vom potenziellen Kunden abgeschlossen;
 - 6.1.3 Acorn hat den vollständigen Preis des Vertrages vorbehaltlos und vollständig vom potenziellen Kunden erhalten; und
 - 6.1.4 es handelt sich um den ersten Vertrag zwischen Acorn und dem potenziellen Kunden während des Vermittlungszeitraums.
 - 6.2 Innerhalb von fünfzehn Geschäftstagen nach Ende jedes Monats stellt Acorn dem Affiliate über das Affiliate-Portal ein Bestelldokument mit den folgenden Angaben zur Verfügung:
 - 6.2.1 die Verträge, die in dem jeweiligen Monat abgeschlossen wurden;
 - 6.2.2 alle Verträge, die vor diesem Monat abgeschlossen wurden, jedoch im jeweiligen Monat weiterhin relevant für die Berechnung der Provision sind;
 - 6.2.3 die für den jeweiligen Monat fällige Provision; und
 - 6.2.4 die Methode, nach der die Provision berechnet wurde.
 - 6.3 Der Affiliate trägt sämtliche eigenen Auslagen und Kosten, einschließlich Reise- und Unterbringungskosten seiner Mitarbeiter sowie alle weiteren Ausgaben, die ihm bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung entstehen.
 - 6.4 Unbeschadet etwaiger weiterer Pflichten und Rechte der Parteien gemäß 0, hat jede Partei während der Laufzeit dieser Vereinbarung sowie für einen Zeitraum von sechs Jahren nach deren Beendigung Aufzeichnungen über alle in dieser Vereinbarung genannten Angelegenheiten zu führen.
-

7 Steuern und Abgaben

- 7.1 Die gemäß dieser Vereinbarung fälligen Vergütungen verstehen sich einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Steuern oder sonstigen Abgaben, die von einer zuständigen Behörde zum jeweiligen Zeitpunkt erhoben werden.
-

8 Rechnungsstellung und Zahlung

- 8.1 Nach Erhalt des gemäß Klausel 6.2, bereitgestellten Abrechnungsdokuments erstellt der Affiliate innerhalb von zehn Geschäftstagen eine Rechnung unter Angabe der im Affiliate-Portal angegebenen Bestellnummer. Acorn bezahlt die fällige Vergütung innerhalb von 30

Geschäftstagen nach Eingang einer ordnungsgemäß ausgestellten und unbestrittenen Rechnung.

- 8.2 Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist nicht wesentlich („Keine Fixschuld“).
- 8.3 Die gemäß dieser Vereinbarung an den Affiliate zu zahlenden Beträge werden per elektronischer Banküberweisung gezahlt, sofern der Affiliate Acorn nicht schriftlich gemäß dieser Vereinbarung eine andere Zahlungsweise mitteilt.

9 Haftungsbeschränkung

- 9.1 Der Umfang der Haftung der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (gleich ob sich diese Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig ergibt und unabhängig davon, ob sie auf Fahrlässigkeit oder falschen Darstellungen beruht) bestimmt sich ausschließlich nach den nachfolgenden Regelungen dieser Klausel 9.
- 9.2 Vorbehaltlich Klausel 9.5 haftet Acorn nicht für Folgeschäden, indirekte oder spezielle Schäden.
- 9.3 Vorbehaltlich Klausel 9.5 haftet Acorn insbesondere nicht für folgende Schäden (unabhängig davon, ob sie unmittelbar oder mittelbar eintreten):
 - 9.3.1 entgangener Gewinn;
 - 9.3.2 entgangene Umsätze;
 - 9.3.3 Verlust oder Beschädigung von Daten;
 - 9.3.4 Verlust oder Beschädigung von Software oder Systemen;
 - 9.3.5 Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung;
 - 9.3.6 Nutzungsausfall;
 - 9.3.7 Produktionsausfall;
 - 9.3.8 Verlust von Verträgen;
 - 9.3.9 Verlust geschäftlicher Chancen;
 - 9.3.10 Verlust von Einsparungen, Rabatten oder Nachlässen (gleich ob tatsächlich oder erwartet); oder
 - 9.3.11 Rufschädigung oder Verlust von Geschäftswert.
- 9.4 Soweit gesetzlich zulässig, sind, mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen und vorbehaltlich von Klausel 9.5, sämtliche ausdrücklichen oder

stillschweigenden Zusicherungen, Gewährleistungen oder Bedingungen – unabhängig davon, ob sie sich aus Gesetzen, Gewohnheitsrecht oder anderweitig ergeben – ausgeschlossen.

9.5 Ungeachtet anderweitiger Bestimmungen dieser Vereinbarung ist die Haftung der Parteien in den folgenden Fällen nicht beschränkt oder ausgeschlossen:

9.5.1 Tod oder Personenschäden aufgrund von Fahrlässigkeit;

9.5.2 Betrug oder arglistige Täuschung;

9.5.3 sämtliche weitere Haftungen, deren Ausschluss oder Begrenzung nach geltendem Recht nicht zulässig ist.

9.5.4 Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

10 Kündigung

10.1 Diese Vereinbarung kann wie folgt gekündigt werden:

10.1.1 durch Acorn mit einer schriftlichen Frist von mindestens vier Wochen gegenüber dem Affiliate;

10.1.2 durch den Affiliate mit einer schriftlichen Frist von mindestens vier Wochen gegenüber Acorn.

10.2 Acorn kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich gegenüber dem Affiliate kündigen, wenn:

10.2.1 der Affiliate eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, die nicht behoben werden kann;

10.2.2 der Affiliate eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung korrigiert wird; oder

10.2.3 der Affiliate gemäß Anlage 1 für einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten in die Stufe D eingestuft wird.

10.3 Jede Partei kann diese Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei kündigen, wenn diese andere Partei:

10.3.1 ihren Geschäftsbetrieb vollständig oder in wesentlichen Teilen einstellt oder auf andere Weise zu erkennen gibt, dies tun zu wollen;

10.3.2 wenn ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Vermögensverwalter oder ein vergleichbarer Verwalter für das gesamte oder einen Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte bestellt wird;

10.3.3 einen Beschluss zu ihrer Auflösung oder Liquidation fasst;

- 10.3.4 wenn bei einem Gericht ein Antrag auf Liquidation gestellt wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Verwaltungsverfahrens gegen diese Partei gestellt wird, oder ein entsprechendes Insolvenz- oder Verwaltungsverfahren gegen diese Partei eröffnet wird;
 - 10.3.5 einem Verfahren zur Pfändung oder Beschlagnahme ihrer Güter unterliegt, das nicht innerhalb von sieben Tagen nach dessen Einleitung aufgehoben oder beendet wird;
 - 10.3.6 einer gerichtlichen Verfügung zur Einfrierung ihrer Vermögenswerte unterliegt;
 - 10.3.7 der Rückholung oder versuchten Rückholung von Waren durch einen Lieferanten unterliegt, der sich das Eigentum an diesen Waren vorbehalten hat; oder
 - 10.3.8 einem Ereignis oder einer Situation unterliegt, die in einer anderen Rechtsordnung den in Klauseln 10.3.1 bis 10.3.7 genannten Umständen entspricht.
- 10.4 Acorn kann diese Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen gegenüber dem Affiliate kündigen, wenn beim Affiliate ein Kontrollwechsel stattfindet.
 - 10.5 Das Recht einer Partei zur Kündigung gemäß Klausel 10.3 gilt nicht, wenn das betreffende Verfahren zum Zweck einer Fusion, Umstrukturierung oder Verschmelzung durchgeführt wird und die fusionierte, umstrukturierte oder übernehmende Partei zustimmt, weiterhin an diese Vereinbarung gebunden zu sein.
 - 10.6 Bei Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung hat der Affiliate unverzüglich jegliche Werbung für die Dienstleistungen einzustellen, die Nutzung des vorbehaltenen geistigen Eigentums von Acorn zu unterlassen und sämtliche vertraulichen Informationen sowie sonstiges Eigentum oder Material von Acorn, das sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindet, an Acorn zurückzugeben oder auf Verlangen von Acorn zu vernichten. Der Affiliate hat Acorn schriftlich zu bestätigen, dass dies erfolgt ist.
 - 10.7 Die Beendigung oder der Ablauf dieser Vereinbarung berührt keine bereits entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien bis zum Zeitpunkt der Beendigung.
 - 10.8 Die Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, lässt diejenigen Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder ihrer Natur nach über die Vertragsbeendigung hinaus fortbestehen.

11 Vertrauliche Informationen

- 11.1 Der Affiliate verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen über Acorn, einschließlich sämtlicher Informationen über Acorns Geschäftstätigkeiten, Geschäftsangelegenheiten, Kunden, Auftraggeber, Lieferanten, Know-how (einschließlich Designs, Produktionsverfahren und Technologien), Geschäftsgeheimnisse, Software, Pläne oder Strategien („vertrauliche Informationen“), streng vertraulich zu behandeln und diese

vertraulichen Informationen nicht zu nutzen oder Dritten offenzulegen, es sei denn, eine Offenlegung ist gemäß Ziffer 11.2 ausdrücklich erlaubt.

11.2 Dem Affiliate ist es erlaubt:

11.2.1 die vertraulichen Informationen ausschließlich solchen seiner Mitarbeiter, Führungskräfte, Berater, Vertreter oder sonstigen Beauftragten („Vertreter“) zugänglich zu machen, die diese vertraulichen Informationen unbedingt kennen müssen, um Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung erfüllen zu können. Der Affiliate muss dabei sicherstellen, dass diese Vertreter über den vertraulichen Charakter der Informationen informiert sind und sich verpflichten, diese Klausel genauso einzuhalten, als wären sie selbst Vertragspartei;

11.2.2 vertrauliche Informationen offenzulegen, sofern dies aufgrund von Gesetzen oder durch Anordnung eines Gerichts, einer zuständigen Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde vorgeschrieben ist; sowie

11.2.3 die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu verwenden.

11.3 Der Affiliate erkennt an, dass jede Verletzung oder drohende Verletzung dieser Klausel 11 für Acorn einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen könnte, für den Schadenersatz möglicherweise kein ausreichendes Rechtsmittel darstellt. Acorn ist daher, zusätzlich zu sämtlichen anderen verfügbaren Rechtsmitteln und Ansprüchen, berechtigt, Unterlassungs- und einstweilige Verfügungen sowie sonstige geeignete Maßnahmen zu verlangen, ohne dafür den Nachweis eines konkreten Schadens führen zu müssen.

11.4 Der Affiliate stellt Acorn von sämtlichen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Haftungen, Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) und sonstigen Ausgaben frei, die Acorn aufgrund einer Verletzung der Verpflichtungen des Affiliates gemäß dieser Klausel 11 entstehen oder entstehen könnten.

11.5 Diese Klausel 11 verpflichtet die Parteien während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung sowie für einen Zeitraum von zwei Jahren nach deren Beendigung.

12 Datenschutz

12.1 Jede Partei erfüllt ihre jeweiligen Pflichten und kann ihre jeweiligen Rechte und Rechtsmittel gemäß 0 ausüben.

13 Streitbeilegung

13.1 Jede Streitigkeit zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergibt, ist gemäß den Bestimmungen dieser Klausel 13 beizulegen.

- 13.2 Das Streitbeilegungsverfahren kann von jeder Partei jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei eingeleitet werden, in der mitgeteilt wird, dass eine Streitigkeit vorliegt. Diese Mitteilung muss ausreichende Informationen zur Art der Streitigkeit enthalten.
- 13.3 Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, die Streitigkeit durch Verhandlungen nach folgenden Schritten beizulegen:
- 13.3.1 Innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der Streitmitteilung treffen sich die jeweiligen Vertragsverantwortlichen der Parteien, um die Streitigkeit zu besprechen und nach Möglichkeit zu lösen;
- 13.3.2 Falls die Streitigkeit nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem ersten Treffen gelöst werden konnte, wird die Angelegenheit an die jeweiligen Führungskräfte der Parteien weitergegeben. Diese Führungskräfte treffen sich innerhalb von sieben Tagen nach der Weitergabe, um die Streitigkeit zu besprechen und nach Möglichkeit zu lösen.
- 13.4 Das genaue Vorgehen bei der Streitbeilegung gemäß Klausel 13.3.1 und, falls erforderlich, gemäß Klausel 13.3.2 liegt im angemessenen Ermessen der Parteien. Dies kann auch die Erstellung und Übermittlung von Sachverhaltsdarstellungen oder Stellungnahmen umfassen.
- 13.5 Falls die Streitigkeit nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem ersten Treffen der Führungskräfte gemäß Klausel 13.3.2 beigelegt wurde, kann die Angelegenheit zur Mediation gemäß den Mediationsregeln des London Court of International Arbitration verwiesen werden.
- 13.6 Bis die Parteien die in Klauseln 13.3 und 13.5 genannten Schritte durchlaufen und erfolglos versucht haben, die Streitigkeit beizulegen, darf keine Partei formelle Gerichts- oder Schiedsverfahren einleiten. Hiervon ausgenommen bleibt jedoch das Recht jeder Partei, jederzeit bei einem Gericht einstweilige oder vorläufige Rechtsschutzmaßnahmen zu beantragen oder bei einem Notfallschiedsrichter entsprechende dringliche Maßnahmen zu erwirken.

14 Gesamte Vereinbarung

- 14.1 Die Parteien vereinbaren, dass diese Vereinbarung die vollständige Übereinkunft zwischen ihnen darstellt und alle vorherigen Vereinbarungen, Absprachen oder Abreden zwischen den Parteien, ob schriftlich oder mündlich, bezüglich des Gegenstands dieser Vereinbarung ersetzt.
- 14.2 Jede Partei bestätigt, dass sie diese Vereinbarung nicht im Vertrauen auf Aussagen oder Zusicherungen abgeschlossen hat, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung enthalten sind, und dass ihr hinsichtlich solcher Aussagen oder Zusicherungen keinerlei Ansprüche zustehen. Keine Partei hat Anspruch auf Schadenersatz wegen fahrlässiger oder unverschuldeter falscher Darstellung aufgrund von Aussagen, die in dieser Vereinbarung enthalten sind.

- 14.3 Nichts in dieser Vereinbarung schränkt die Haftung einer Partei im Falle von Betrug ein oder schließt diese aus.
-

15 Mitteilungen

- 15.1 Alle Mitteilungen, die eine Partei im Rahmen dieser Vereinbarung macht, haben schriftlich und per Einschreiben an die in dieser Vereinbarung sowie im Affiliate-Portal genannte Adresse der anderen Partei zu erfolgen. Eine solche Mitteilung gilt 72 Stunden nach Aufgabe zur Post als dem Empfänger zugegangen, sofern ein entsprechender Nachweis der Postaufgabe aufbewahrt und auf Anfrage vorgelegt wird.
- 15.2 Obwohl die Parteien betriebliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung per E-Mail austauschen können, dürfen formelle Mitteilungen nicht per E-Mail erfolgen.
- 15.3 Diese Klausel findet keine Anwendung auf Mitteilungen, die im Rahmen gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren erfolgen.
-

16 Öffentliche Bekanntmachungen

- 16.1 Vorbehaltlich Klausel 16.2 darf der Affiliate (oder jemand im Auftrag des Affiliates) keine öffentliche Bekanntmachung oder Offenlegung in Bezug auf diese Vereinbarung oder ihren Inhalt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Acorn vornehmen. Eine solche Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden.
- 16.2 Falls der Affiliate aufgrund gesetzlicher Vorgaben, gerichtlicher Anordnungen oder auf Anweisung einer zuständigen Regierungs-, Aufsichts-, Regulierungsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle dazu verpflichtet ist, eine öffentliche Bekanntmachung oder Offenlegung in Bezug auf diese Vereinbarung oder ihren Inhalt vorzunehmen, darf er dies tun. Der Affiliate verpflichtet sich jedoch in diesem Fall dazu:
- 16.2.1 Acorn unverzüglich zu informieren, sobald ihm eine solche Verpflichtung bekannt wird, soweit dies rechtlich und durch die betreffende Behörde zulässig ist;
- 16.2.2 die betreffende Bekanntmachung oder Offenlegung soweit vernünftigerweise möglich erst nach Rücksprache mit Acorn vorzunehmen; und
- 16.2.3 die betreffende Bekanntmachung oder Offenlegung soweit vernünftigerweise möglich unter Berücksichtigung sämtlicher angemessener Anforderungen von Acorn bezüglich Form, Inhalt und Art der Veröffentlichung vorzunehmen.
-

17 Höhere Gewalt

- 17.1 In dieser Klausel 17 bezeichnet „Höhere Gewalt“ ein Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei liegen und diese Partei daran hindern oder erheblich verzögern, ihre Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung zu erfüllen.
- 17.2 Eine Partei haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, soweit diese Verzögerung oder Nichterfüllung unmittelbar auf Höhere Gewalt zurückzuführen ist, vorausgesetzt, dass diese Partei:
- 17.2.1 die andere Partei unverzüglich über das Ereignis höherer Gewalt und dessen voraussichtliche Dauer informiert; und
 - 17.2.2 alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um die Auswirkungen dieses Ereignisses zu minimieren.
- 17.3 Falls eine Partei aufgrund Höherer Gewalt:
- 17.3.1 eine wesentliche Verpflichtung nicht erfüllen kann; oder
 - 17.3.2 für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 30 Geschäftstagen daran gehindert oder wesentlich daran gehindert ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ist die jeweils andere Partei berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zu kündigen.

18 Weitere Handlungen

- 18.1 Jede Partei verpflichtet sich, auf Anfrage der jeweils anderen Partei und auf Kosten der anfragenden Partei sämtliche Handlungen vorzunehmen und Dokumente auszufertigen, die erforderlich sind, um dieser Vereinbarung umfassend Wirksamkeit zu verleihen.

19 Änderungen

- 19.1 Vorbehaltlich der Regelung in Klausel 5.3.3 sind Änderungen dieser Vereinbarung nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, ausdrücklich auf diese Vereinbarung Bezug nehmen und von beiden Parteien oder in deren Auftrag rechtswirksam unterzeichnet wurden.

20 Abtretung

- 20.1 Der Affiliate darf Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Acorn abtreten, übertragen,

unterbeauftragen oder anderweitig belasten. Eine solche Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden.

21 Keine Partnerschaft oder Vertretungsverhältnis

- 21.1 Die Parteien sind voneinander unabhängige Vertragspartner. Zwischen ihnen besteht kein Partnerschaftsverhältnis, kein Verhältnis von Auftraggeber und Vertreter, kein Arbeitsverhältnis und kein sonstiges Vertretungs- oder Treueverhältnis. Diese Vereinbarung begründet weder ein Joint Venture noch eine Treuhandbeziehung oder ein anderes ähnliches Verhältnis zwischen den Parteien. Keine Partei hat die Befugnis, Verpflichtungen im Namen der jeweils anderen Partei einzugehen oder zu erklären, sie besitze eine solche Befugnis.
-

22 Angemessene Rechtsbehelfe

- 22.1 Der Affiliate erkennt an, dass jede Verletzung oder drohende Verletzung dieser Vereinbarung Acorn möglicherweise nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen könnte, für den Schadenersatz allein kein angemessenes Rechtsmittel wäre. Daher bestätigt und akzeptiert der Affiliate, dass Acorn zusätzlich zu anderen Rechtsmitteln Anspruch auf Erfüllung, Unterlassungsverfügungen oder andere angemessene Rechtsbehelfe hat, ohne hierfür einen besonderen Schaden nachweisen zu müssen.
-

23 Salvatorische Klausel

- 23.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung (oder ein Teil davon) unwirksam, ungesetzlich oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt.
- 23.2 Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung (oder ein Teil davon) unwirksam, ungesetzlich oder nicht durchsetzbar ist oder wird, aber durch Änderung oder Streichung eines Teils wirksam, gesetzlich zulässig und durchsetzbar werden könnte, gilt diese Bestimmung mit den Änderungen oder Streichungen, die notwendig sind, um sie rechtmäßig, wirksam und durchsetzbar zu machen. Im Falle einer solchen Änderung oder Streichung verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben über eine gegenseitig annehmbare Ersatzbestimmung.
-

24 Verzicht

- 24.1 Kein Versäumnis, keine Verzögerung oder Unterlassung einer Partei bei der Ausübung eines ihr nach Gesetz oder gemäß dieser Vereinbarung zustehenden Rechts, Anspruchs oder Rechtsbehelfs gilt als Verzicht auf das betreffende Recht, den Anspruch oder das Rechtsmittel oder beschränkt deren zukünftige Ausübung.

- 24.2 Die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsmittels nach Gesetz oder gemäß dieser Vereinbarung schließt nicht aus, dass dieses Recht, diese Befugnis oder dieses Rechtsmittel zukünftig erneut oder ein anderes Recht, eine andere Befugnis oder ein anderes Rechtsmittel ausgeübt wird.
- 24.3 Ein Verzicht auf eine Bestimmung oder auf eine Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt und von der verzichtenden Partei unterzeichnet wurde, und gilt ausschließlich für den spezifischen Fall sowie den Zweck, für den er gewährt wurde.
-

25 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 25.1 Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, und stellt (auf eigene Kosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde) sicher, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten. Keine Partei haftet jedoch für Verstöße gegen diese Klausel 25.1, soweit der Verstoß unmittelbar durch eine Vertragsverletzung der anderen Partei (oder deren Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten) verursacht oder mitverursacht wurde.
-

26 Rangfolge bei Widersprüchen innerhalb der Vereinbarung

- 26.1 Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Bestandteilen dieser Vereinbarung gilt folgende Rangfolge (in absteigender Reihenfolge der Priorität):
- 26.1.1 die Bedingungen im Hauptteil dieser Vereinbarung sowie 0;
- 26.1.2 die übrigen Anlagen.
- 26.2 Vorbehaltlich der oben genannten Rangfolge haben im Fall von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten jeweils spätere Versionen der Dokumente Vorrang vor früheren Versionen.
-

27 Kosten und Auslagen

- 27.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verhandlung, Vorbereitung, Unterzeichnung und Durchführung dieser Vereinbarung (einschließlich aller darin genannten Dokumente) entstehen.
-

28 Rechte Dritter

- 28.1 Sofern in Klausel 28.2 nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist eine Person, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist, nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung geltend zu machen oder deren Bestimmungen durchzusetzen.
- 28.2 Jede Gesellschaft der Acorn-Unternehmensgruppe ist berechtigt, Bestimmungen dieser Vereinbarung durchzusetzen.
-

29 Vertragssprache

- 29.1 Die Vertragssprache dieser Vereinbarung ist Englisch. Sämtliche Dokumente, Mitteilungen, Erklärungen, Änderungen und sonstige schriftliche Korrespondenz im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfolgen in englischer Sprache.
- 29.2 Im Falle einer Übersetzung dieser Vereinbarung oder eines damit verbundenen Dokuments hat die englische Fassung Vorrang.
-

30 Anwendbares Recht

- 30.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
-

31 Gerichtsstand

- 31.1 Vorbehaltlich Klausel 13 vereinbaren die Parteien Düsseldorf als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen..
-

ANLAGE 1
KOMMERZIELLE BEDINGUNGEN

Dienstleistungen

Der Begriff „Dienstleistungen“ bezeichnet:

- (a) den Verkauf sowie
- (b) die Installation

von Treppenlift-Produkten durch Acorn.

Zur Klarstellung: Der Begriff „Dienstleistungen“ umfasst im Sinne dieser Vereinbarung nicht die Vermietung von Treppenlift-Produkten.

Anforderungen an gültige Vermittlungen

Eine gültige Vermittlung enthält (a) den vollständiger Name, (b) die Adresse und (c) die Telefonnummer, des potenziellen Kunden.

Gemäß Klausel 5.2 dieser Vereinbarung wird eine Vermittlung in folgenden Fällen abgelehnt:

- **Doppelte Vermittlungen:** Wenn Acorn bereits innerhalb der letzten 365 Tage eine Anfrage des potenziellen Kunden erhalten oder innerhalb der letzten 365 Tage eine Kundenbefragung durchgeführt hat;
- **Unvollständige Vermittlungen:** Fehlende Angaben (vollständiger Name, Telefonnummer oder Adresse) oder Spam; oder
- **Keine Kontaktaufnahme:** Wenn der potenzielle Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Vermittlung nicht erreicht werden kann oder kein Interesse am Erwerb eines Treppenlifts zeigt.

Ab dem Datum der Vermittlung besteht eine Frist von 365 Tagen, innerhalb derer ein Vertragsabschluss erfolgen muss, damit die Vergütung gezahlt wird. Zur Klarstellung: Wird ein Vertrag erst nach Ablauf von 365 Tagen ab dem Datum der Vermittlung abgeschlossen, entsteht kein Anspruch auf Vergütung.

Eine Vergütung wird ausschließlich für den **ersten Verkauf** an einen potenziellen Kunden gezahlt. Weitere Verkäufe an denselben potenziellen Kunden innerhalb desselben Jahres berechtigen nicht zu einer zusätzlichen Vergütung.

Zur Klarstellung: Wenn im selben Vermittlungszeitraum mehrere Affiliates denselben potenziellen Kunden an Acorn vermitteln, gilt ausschließlich die zeitlich zuerst erfolgte Vermittlung als gültig. Der Affiliate, der die erste gültige Vermittlung vorgenommen hat, erhält die Vergütung für den Verkauf. In solchen Fällen entscheidet Acorn nach eigenem Ermessen abschließend darüber, welche Vermittlung zeitlich zuerst eingegangen ist, und informiert die betroffenen Affiliates entsprechend. Diese Entscheidung ist endgültig.

Vergütung

Der Affiliate erhält eine Vergütung pro abgeschlossenem Vertrag entsprechend der folgenden Provisionsstruktur:

<u>Stufe</u>	<u>Vermittlungsquote</u>	<u>Provision</u>
A	über 90%	EUR [900,00]
B	60% - 89%	EUR [700,00]
C	30% - 59%	EUR [500,00]
D	29% und darunter	EUR [300,00]

Vermittlungsquote und Einstufung

Vermittlungsquote bezeichnet das Verhältnis zwischen der Anzahl der an Acorn übermittelten Vermittlungen und der Anzahl der daraus resultierenden Vertragsabschlüsse („Vermittlung zu Vertrag Quote“).

Der Affiliate wird zu Beginn der Vereinbarung zunächst in Stufe B eingeordnet. Danach wird die Vermittlungsquote jeweils am ersten Tag des Folgemonats und jeden darauffolgenden Monat überprüft und neu berechnet. Die Einstufung des Affiliates in die jeweilige Stufe erfolgt monatlich auf Grundlage der durchschnittlichen Vermittlungsquote der jeweils vorangegangenen drei Monate (rollierende Betrachtung).

Falls der Affiliate über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten der Stufe D zugeordnet ist, behält sich Acorn das Recht vor, die Vereinbarung zu kündigen.

ANLAGE 2
DATENSCHUTZ

1 Definitionen

1.2 In dieser 0 gelten folgende Definitionen:

Kommunikation

bezeichnet jede Beschwerde, Anfrage oder sonstige Mitteilung – ausgenommen Anfragen betroffener Personen –, die sich auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen einer Partei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und/oder der Verarbeitung gemeinsam genutzter personenbezogener Daten bezieht, einschließlich etwaiger Schadensersatzforderungen betroffener Personen sowie jeder Mitteilung, Untersuchung oder sonstigen Maßnahme einer Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Vorgenannten. Als „Kommunizierender“ gilt dabei die Datenschutzaufsichtsbehörde, die betroffene Person oder sonstige Person, die eine solche Kommunikation einleitet oder durchführt.

Einwilligung

bezeichnet eine freiwillig abgegebene, spezifische, informierte und eindeutige Willenserklärung – entweder in Form einer ausdrücklichen Erklärung oder einer klar bestätigenden Handlung –, mit der die betroffene Person ihre Zustimmung zur Offenlegung und/oder Verarbeitung der sie betreffenden gemeinsamen personenbezogenen Daten erteilt hat, solange diese Zustimmung nicht widerrufen wurde.

Verantwortlicher

hat die Bedeutung, die diesem Begriff nach den geltenden Datenschutzgesetzen zukommt.

Datenschutzgesetze

bezeichnet, je nachdem welche Vorschriften jeweils auf eine Partei und/oder deren Rechte, Pflichten und/oder

Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Anwendung finden:

- (a) die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679);
- (b) sämtliche sonstigen anwendbaren Gesetze hinsichtlich der Verarbeitung, des Schutzes und/oder der Nutzung personenbezogener Daten;
- (c) sämtliche Gesetze, die solche Gesetze umsetzen; und
- (d) sämtliche Gesetze, die eines der vorgenannten Gesetze ersetzen, erweitern, neu fassen oder ändern.

Datenschutzaufsichtsbehörde

bezeichnet jede Regulierungsstelle, Behörde oder sonstige Einrichtung, die für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzgesetze zuständig ist.

Anfrage einer betroffenen Person

bezeichnet jede Anfrage, mit der eine betroffene Person gemäß den Datenschutzgesetzen ihre Rechte bezüglich der gemeinsamen personenbezogenen Daten oder der Verarbeitung dieser Daten geltend macht.

Betroffene Person

hat die Bedeutung, die diesem Begriff nach den geltenden Datenschutzgesetzen zukommt.

DSGVO

bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679.

Zulässiger Zweck

bezeichnet die Kontaktaufnahme von Acorn mit der betroffenen Person, sofern diese zuvor ausdrücklich eingewilligt hat, von Acorn bezüglich der von Acorn angebotenen Dienstleistungen kontaktiert zu werden.

Personenbezogene Daten	hat die Bedeutung, die diesem Begriff gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zukommt.
Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	hat die Bedeutung, die diesem Begriff gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zukommt.
Verarbeitung	hat die Bedeutung, die diesem Begriff gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zukommt (verwandte Begriffe, einschließlich „verarbeiten“, „verarbeitet“ und „Verarbeitungen“, sind entsprechend auszulegen).
Gemeinsam genutzte personenbezogene Daten	bezeichnet personenbezogene Daten, die Acorn vom Affiliate oder im Auftrag des Affiliates erhalten hat oder die vom Affiliate anderweitig für den vereinbarten Zweck zur Verfügung gestellt wurden.

2 Status dieser Anlage und der Parteien

- 2.1 Jede Partei ist eigenständig Verantwortlicher hinsichtlich der gemeinsam genutzten personenbezogenen Daten. Soweit personenbezogene Daten zwischen den Parteien gemeinsam genutzt werden, erfolgt die gemeinsame Nutzung und Verwaltung ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieser Anlage.

3 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Nutzung der personenbezogenen Daten zwischen den Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung besteht darin, dass die betroffenen Personen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Affiliate und Acorn erteilt haben.

4 Einhaltung der Datenschutzgesetze

Vorbehaltlich Abschnitt 5 verpflichtet sich jede Partei, bei der Ausübung ihrer jeweiligen Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung jederzeit alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Diese Anlage weist den Parteien bestimmte Aufgaben und Verantwortlichkeiten als vertraglich durchsetzbare Verpflichtungen untereinander zu; allerdings beschränkt oder schließt nichts in dieser Anlage die jeweilige Verantwortung oder

Haftung der Parteien gemäß den Datenschutzgesetzen aus, insbesondere nicht gemäß Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung oder hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber den betroffenen Personen.

5 Pflichten des Affiliates

5.1 Der Affiliate gewährleistet zu jeder Zeit, dass:

- 5.1.1 sämtliche an Acorn weitergegebenen gemeinsam genutzten personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung korrekt und aktuell sind und jederzeit von dem Affiliate oder in dessen Auftrag im Einklang mit allen geltenden Datenschutzgesetzen erhoben, verarbeitet und weitergegeben wurden;
- 5.1.2 vor jeder Weitergabe von gemeinsam genutzten personenbezogenen Daten an Acorn jede betroffene Person in geeigneter Form ausreichend informiert wurde, um eine faire, transparente und rechtmäßige Verarbeitung (einschließlich der Weitergabe) der gemeinsam genutzten personenbezogenen Daten zu dem zulässigen Zweck gemäß den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien sicherzustellen;
- 5.1.3 der Affiliate sich selbst in allen gemäß Ziffer 5.1.2 bereitgestellten Informationen als Kontaktstelle für alle Anfragen betroffener Personen und sonstigen Kommunikationen bezüglich der Verarbeitung der gemeinsam genutzten personenbezogenen Daten benennt, unbeschadet des Rechts jeder Person, andere Personen direkt zu kontaktieren. Der Affiliate erklärt sich damit einverstanden, dass auch Acorn den Affiliate in jeglichen Informationen oder Mitteilungen als Kontaktstelle für diese Zwecke benennen darf;
- 5.1.4 der Affiliate berechtigt ist, alle gemeinsam genutzten personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzgesetzen für den zulässigen Zweck offenzulegen, und dass Acorn berechtigt ist, diese Daten entsprechend zu verarbeiten, insbesondere dass jede betroffene Person hierzu ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hat;
- 5.1.5 die gemeinsam genutzten personenbezogenen Daten gegenüber Acorn stets in sicherer Weise unter Anwendung angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen offengelegt und übermittelt werden, die im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen jeder Partei stehen;
- 5.1.6 der Affiliate Acorn unverzüglich informiert, sobald ihm Änderungen oder Umstände bekannt werden, die die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der gemeinsam genutzten personenbezogenen Daten durch Acorn beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, einschließlich des Widerrufs einer Einwilligung einer betroffenen Person, des Wunsches einer betroffenen Person, ihre Daten nicht mehr zu verarbeiten oder zu löschen, sowie bei Feststellung, dass gemeinsam genutzte personenbezogene Daten nicht korrekt oder aktuell sind. Der Affiliate übermittelt dabei vollständige

Details zu diesen Umständen sowie – sobald verfügbar – die überarbeiteten und korrigierten Daten;

- 5.1.7 der Affiliate durch keine Handlung oder Unterlassung verursacht, dass Acorn oder Dritte gegen geltende Datenschutzgesetze verstoßen;
- 5.1.8 der Affiliate Kopien aller Mitteilungen, Einwilligungen und sonstigen Informationen aufbewahrt, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Anlage nachzuweisen; und
- 5.1.9 der Affiliate Acorn auf Anfrage (spätestens jedoch innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Aufforderung) Kopien aller in Ziffer 5.1.8 genannten Mitteilungen, Einwilligungen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellt, soweit Acorn diese von Zeit zu Zeit verlangt.

6 Internationale Datenübermittlungen

- 6.1 Sofern nicht nach geltendem Recht erforderlich, übermittelt Acorn die gemeinsam genutzten personenbezogenen Daten nicht in Länder oder Gebiete außerhalb der Europäischen Union oder an internationale Organisationen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Der Begriff „Übermittlung“ hat hierbei dieselbe Bedeutung wie in Artikel 44 der Datenschutz-Grundverordnung.

7 Verantwortlichkeiten der Parteien bezüglich der Einhaltung

- 7.1 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Anlage liegt die Verantwortlichkeit zwischen den Parteien hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzgesetze und der Bearbeitung entsprechender Anfragen wie folgt:
 - 7.1.1 Die Partei, die zuerst eine Anfrage einer betroffenen Person erhält, ist für die Bearbeitung dieser Anfrage verantwortlich;
 - 7.1.2 Die Partei, die eine Kommunikation von einer betroffenen Person, Datenschutzaufsichtsbehörde oder einem sonstigen Dritten erhält, ist für die Beantwortung dieser Kommunikation verantwortlich;
 - 7.1.3 Der Affiliate ist für die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verantwortlich, einschließlich einer etwaigen Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde oder die betroffenen Personen, sofern diese Verletzung personenbezogene Daten betrifft, die sich im Besitz oder unter Kontrolle des Affiliates (oder eines Dritten, an den er diese weitergegeben hat) befinden;

7.1.4 Jede Partei ist verantwortlich für die Einhaltung sonstiger datenschutzrechtlicher Verpflichtungen, die an anderer Stelle dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelt sind, soweit sie nach den Datenschutzgesetzen in ihren Verantwortungsbereich fallen.

8 Mitteilungspflichten

Der Affiliate informiert Acorn über jede Maßnahme gemäß Ziffer 7.1.3 (unter Angabe vollständiger Details), soweit diese Maßnahme im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder mit der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Affiliates steht. Soweit möglich, informiert der Affiliate Acorn rechtzeitig im Voraus, spätestens jedoch innerhalb eines Kalendertags, nachdem er von einer solchen Maßnahme Kenntnis erlangt hat.

9 Vorbehalt der Rechte

Die Regelungen in Ziffer 7 schränken nicht das Recht einer Partei ein, ihre Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen eigenständig und auf die von ihr gewählte Weise zu erfüllen, und zwar unabhängig davon, ob die jeweils andere Partei solche Verpflichtungen ebenfalls erfüllt hat.

10 Kooperation und Unterstützung

Jede Partei verpflichtet sich, der jeweils anderen Partei unverzüglich angemessene Unterstützung, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie mit ihr zu kooperieren, um jede Partei bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen sowie bei der Bearbeitung sämtlicher Kommunikationen und Anfragen betroffener Personen zu unterstützen.

11 Kosten

Die Erfüllung der Verpflichtungen von Acorn gemäß den Ziffern 7.1.1 bis einschließlich 7.1.3 sowie gemäß Ziffer 10 erfolgt auf Kosten des Affiliates, es sei denn, die Umstände, die zu diesen Verpflichtungen geführt haben, resultieren unmittelbar aus einem Verstoß von Acorn gegen seine eigenen Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung.

12 Freistellung

12.1 Der Affiliate stellt Acorn frei und hält Acorn schadlos gegenüber:

12.1.1 sämtlichen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Haftungen, Bußgeldern, Sanktionen, Zinsen, Vertragsstrafen, Kosten, Gebühren, Auslagen, Entschädigungszahlungen an betroffene Personen (einschließlich Zahlungen zur Wahrung des guten Rufes oder freiwilliger Leistungen) sowie sämtlichen Forderungen und angemessenen rechtlichen oder sonstigen professionellen Kosten (jeweils berechnet auf vollständiger Entschädigungsbasis, unabhängig davon, ob diese aus einer Untersuchung durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde resultieren oder von einer solchen verhängt wurden), die infolge eines Verstoßes des Affiliates gegen die Verpflichtungen aus dieser Anlage entstehen oder entstehen könnten; sowie

12.1.2 sämtlichen Beträgen, die Acorn an Dritte gezahlt hat oder zahlen muss, sofern diese Zahlungen ohne den Verstoß des Affiliates gegen die Verpflichtungen aus dieser Anlage nicht notwendig gewesen wären.

13 Wesentliche Vertragsverletzung

Jeder Verstoß des Affiliates gegen eine Verpflichtung aus dieser Anlage gilt für die Zwecke dieser Vereinbarung als wesentliche Vertragsverletzung.

14 Aufbewahrung und Löschung

Sofern nicht geltende Gesetze eine längere Aufbewahrung erfordern, stellt Acorn bei Beendigung dieser Vereinbarung die Verarbeitung der gemeinsam genutzten personenbezogenen Daten ein und vernichtet oder löscht diese Daten und sämtliche Kopien davon vertraulich und sicher.

15 Kosten

Sofern in dieser Anlage nicht ausdrücklich anders geregelt, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Anlage entstehen.

16 Fortgeltung nach Beendigung

Die Bestimmungen dieser Anlage gelten über die Kündigung oder das Ende dieser Vereinbarung hinaus fort und bleiben auf unbestimmte Zeit wirksam.
